

# Gänseblümchen e.V.



Kinderkrippe seit 1997

## Satzung

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

---

- a) Der Verein trägt den Namen „Gänseblümchen e.V.“.
- b) Er hat den Sitz Gaiberg und ist im Vereinsregister eingetragen
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft von September bis August.

## §2 ZWECK DES VEREINS

---

Förderung der Erziehung und der frühpädagogischen Ziele von Kindern im Kleinkindalter (8 Wochen bis 3 Jahre) im Rahmen einer Kinderkrippe.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

---

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

---

- a) Jede Person kann Mitglied werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- b) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- c) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und an den regelmäßigen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- e) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag muss gestellt werden.
- f) Alle Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein nach vorheriger Absprache Arbeitsstunden abzuleisten oder bei persönlicher Verhinderung eine entsprechende Vertretung beizubringen. Andernfalls wird für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 25€ erhoben.

## §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

---

Der Austritt aus dem Verein ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

## §6 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

---

- a) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem Mitglied gestellt werden. Das betreffende Mitglied wird über den Antrag informiert und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung bei

schwerwiegendem, schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Mit Zugang des Beschlusses wird die Entscheidung wirksam und die Mitgliedschaft endet. Zuviel gezahlte Beiträge müssen dem ausgeschlossenen Mitglied erstattet werden und das Recht des Mitglieds auf Nutzung der Vereinseinrichtungen erlischt. Sofern das betroffene Vereinsmitglied auch eine Vorstandsfunktion innehatte, muss die Mitgliederversammlung das Mitglied zusätzlich auch aus seiner Organstellung aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abberufen.

- b) Über einen Ausschluss wegen bestehender Beitragsrückstände von mehr als 2 Monaten entscheidet nach Zahlungsaufforderung der Vorstand allein. Entsprechendes gilt für evtl. Wiederaufnahme. Das Mitglied kann in einem solchen Fall gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefs schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die sodann außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- c) Jede Art des Ausschlusses ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## §7 BEITRAG

---

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

- a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- b) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, stellt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

## §9 VORSTAND

---

- a) Der Vorstand besteht aus
  - 1.) der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden
  - 2.) der/dem Schriftführer/in
  - 3.) der/dem Kassierer/in
  - 4.) der Leiterin der Einrichtung
- b) Der Vorstand (mit Ausnahme der Leiterin der Einrichtung) wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## §10 VERGÜTUNGEN

---

- a) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## §11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

---

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung durch den/die erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung durch den/die erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n
- c) Ausführung und Erstellung eines Jahresberichts durch den/die Schriftführer/in.
- d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts durch den/die Kassierer/in 4 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahrs.
- e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## §12 REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

---

- a) Bei Infektionskrankheiten bzw. übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind hierbei zu beachten. Die Einrichtung ist sofort zu informieren.
- b) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung, entweder vom behandelnden Arzt oder von den Personensorgeberechtigten bzw. der/des Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- c) Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, muss es schnellstmöglich abgeholt werden.

## §13 HAFTUNG IM SCHADENSFALL

---

- a) Während der Betreuungszeiten (Abgabe des Kindes in der Einrichtung bis zur Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person ) geht die Aufsichtspflicht auf unsere Mitarbeiter über. Unser Verein als Träger und alle MitarbeiterInnen sind zu verantwortlichem Verhalten den Kindern gegenüber verpflichtet. Unser Verein verfügt über eine gesetzliche Unfallversicherung, so dass alle Kinder gegen Unfälle (nur Personenschaden, kein Sachschaden und Schmerzensgeldforderungen) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung versichert sind. Alle Unfälle auf dem Weg zu oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- b) Der Verein und die Mitarbeiter haften im gleichen Umfang wie die Erziehungsberechtigten selbst haften. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, die Kinder nonstop zu bewachen, zu behüten oder zu kontrollieren. Überfürsorgliche Behütung führt erst recht zu Gefährdung.
- c) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

- d) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen/ mitgebrachten Spielsachen wird, soweit nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens der Kinderkrippe vorliegt, keine Haftung übernommen.

## §14 PROTOKOLLE

---

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterschreiben.

## §15 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

---

- a) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- b) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kinderklinik Heidelberg: Krebsstation und Frühgeborenen-Intensivstation.
- c) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

28.11.2017